



**WBV-RA (2021) 1/2023 –
Toter Ball**

Entscheidung vom 29.04.2023

Spruchkörper: Sandro Hartmann, Dr. Hannah Rößler, Thomas Schilling

**Vorschriften: §§ 49 ff DBB-SpielO; Art. 10.3, 10.4, 16.1, 46.14 der
Offiziellen Basketball-Regeln**

Leitsätze

- 1. Als Protest(grund) „aus dem Spielverlauf“ im Sinne des § 50 Abs. 1 Satz 1 DBB-SpielO sind jedenfalls alle Umstände anzusehen, die sich während der Spielzeit auf dem Spielfeld (oder unmittelbar an dem Spielfeld, etwa auf den Mannschaftsbankbereichen) aus dem Verhalten der Spielteilnehmer*innen im Sinne des § 5 Abs. 1 DBB-SpielO ergeben.**
- 2. Im Sportrechtsverfahren können auch durch unbeteiligte Personen angefertigte Aufnahmen des Spielgeschehens für die Entscheidungsfindung verwertet werden.**
- 3. Entscheiden sich die Schiedsrichter, eine unrichtige Entscheidung zu revidieren, muss dies seinerseits unter Beachtung der Regeln geschehen, sodass ein Korbwurf mit einem vor seiner Beendigung durch einen Schiedsrichterpfiff tot gewordenen Ball nicht zählen darf, sondern auf Einwurf aufgrund des Ballbesitzes zum Zeitpunkt des als unrichtig erkannten Pfiffes zu erkennen ist.**

Tatbestand

Die Parteien streiten über einen Protest des Berufungsführers aus einem Spiel gegen den Beigeladenen im Spielbetrieb des Berufungsgegners.

Am 21.12.2022 fand in der Bezirksliga Herren Nr. 03 des Berufungsgegners das Spiel Nr. 26 zwischen dem Beigeladenen als Ausrichter (§ 4 der Spielordnung des Deutschen Basketball-Bunds

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

e.V., DBB-SpielO) und dem Berufungsführer statt. Das Spiel endete mit 77:74 zugunsten des Beigeladenen. Dem Protest liegt folgendes Geschehen in der letzten Spielminute des vierten Viertels zugrunde:

Kurz vor Ende des vierten Viertels stand es 72:74 zugunsten des Berufungsführers, als einer seiner Spieler einen Freiwurf vergab und die Mannschaft des Beigeladenen die Ballkontrolle erlangte. Es folgte ein Schnellangriff der Mannschaft des Beigeladenen, der mit einem erfolglosen Wurf abschloss. Die Mannschaft des Beigeladenen erlangte im Zweipunktbereich erneut durch einen Spieler die Ballkontrolle, der zu einem anderen Spieler der Mannschaft des Beigeladenen hinter der Dreipunktlinie passte. Dieser Spieler des Beigeladenen führte einen erfolgreichen Korbwurf aus dem Dreipunktbereich aus. Während des Wurfes erklang ein Pfiff des Zweiten Schiedsrichters, der auf Regelübertretung gegen die Mannschaft des Beigeladenen (genauer: Schrittfehler des passenden Spielers im Zweipunktbereich) entschied und anzeigte, dass der Korberfolg nicht zähle. Die Beteiligten sind sich einig, dass der Pfiff des Zweiten Schiedsrichters zu ertönen begann, als sich der Ball noch in der Hand des Korbwerfers befand.

2

Nachfolgend begann eine mehrminütige Diskussion zwischen den beiden Schiedsrichtern, darüber, ob die Schrittfehlerentscheidung richtig war. An der Diskussion beteiligten sich auch weitere Spielteilnehmer. Während dieser Diskussion wurde möglicherweise eine Auszeit gewährt. Am Ende der Diskussion der Schiedsrichter entschied der Erste Schiedsrichter, dass der Korb zählen müsse. Unmittelbar danach wurde eine weitere Auszeit gewährt und der Erste Schiedsrichter befand sich für Eintragungen am Kampfgericht. Zwischen den Parteien ist umstritten, ob und in welcher Form die Spielteilnehmer des Berufungsführers zu diesem Zeitpunkt Protest gegen die Entscheidung einlegten. Eintragungen auf dem Spielberichtsbogen wurden zu diesem Zeitpunkt nicht vorgenommen. Nach der Wiederaufnahme des Spiels mit dem neuen Spielstand von 75:74 zugunsten des Beigeladenen kam es noch zu einem Ballverlust der Mannschaft des Berufungsführers, vier Freiwürfen für die Mannschaft des Beigeladenen (von denen zwei erfolgreich waren) und einem abschließenden Fehlwurf der Mannschaft des Berufungsführers.

Auf dem Spielberichtsbogen sind für die 40. Spielminute zwei Auszeiten der Mannschaft des Berufungsführers vermerkt. Auf der Rückseite des Spielberichts Bogens findet sich folgende nach Ende des Spiels vorgenommene Eintragung: „Mannschaft Athena Porz legt für das Spiel Protest ein. Protest kam in der 40. Minute. 1. Schiedsrichter [Lizenznummer, Unterschrift]“. Das Spielgeschehen zwischen dem vergebenen letzten Freiwurf der Mannschaft des Berufungsführers und dem Ende des Spiels ist durch ein Video dokumentiert, welches durch einen Zuschauer angefertigt und durch den Berufungsführer in das Verfahren eingeführt wurde.

Die Spielleitung hat den Protest mit der Entscheidung 2023-24001 vom 11.01.2023 zurückgewiesen, die am 12.01.2023 zur Post aufgegeben wurde und bei dem Berufungsführer am 13.01.2023 eingegangen ist. Dagegen hat der Berufungsführer mit Schriftsatz vom 17.01.2023, der

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

am gleichen Tag bei der Spielleitung eingegangen ist, einen Widerspruch eingelegt, dem die Spielleitung nicht abgeholfen hat. Der Berufungsgegner hat den Widerspruch durch denjenigen Vizepräsidenten, der ihn auch in dieser Instanz vertritt, als Widerspruchsstelle mit der Entscheidung 2023-28.002 vom 08.03.2023 zurückgewiesen. Der Zeitpunkt ihres Eingangs bei dem Berufungsführer ist nicht mitgeteilt. Während die Spielleitung ihre Entscheidung darauf gestützt hat, der Erste Schiedsrichter habe eine Tatsachenentscheidung getroffen, als er den Korberfolg habe zählen lassen, hat die Widerspruchsstelle den Protest für verspätet gehalten.

Der Berufungsführer behauptet, den Protest unmittelbar nach der Entscheidung des Ersten Schiedsrichters, den Korb zählen zu lassen, eingelegt zu haben. Dies habe der Trainer der Mannschaft gegenüber dem Ersten Schiedsrichter geäußert, als dieser am Kampfgericht gestanden habe. Der Berufungsführer ist der Ansicht, der Protest sei daher rechtzeitig erklärt worden. Er ist weiter der Ansicht, der Protest sei begründet, weil die Wertung des Korbes verkannt habe, dass der Ball durch den Pfiff des Zweiten Schiedsrichters unabhängig von der Richtigkeit der Entscheidung zu einem Toten Ball im Sinne der Offiziellen Basketballregeln geworden sei.

Der Berufungsführer begehrt mit seiner unter dem 16.03.2023 verfassten und bei dem Rechtsausschuss am gleichen Tag eingegangenen Berufung der Sache nach,

3

die Wertung des streitgegenständlichen Spiels samt der Entscheidungen der Spielleitung und der Widerspruchsstelle aufzuheben und es durch den Berufungsgegner neu ansetzen zu lassen.

Der Berufungsgegner und der Beigeladene beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Berufungsgegner hält den Protest für verspätet, weil er nicht unverzüglich eingelegt worden sei und verweist darauf, die Schiedsrichter hätten eine unanfechtbare Tatsachenentscheidung dazu getroffen, dass es sich nicht um einen Toten Ball gehandelt habe. Ferner meint er, für die Begründetheit eines Protests sei eine wesentliche Beeinflussung des Ergebnisses des Spiels nicht ausreichend dargelegt.

Der Beigeladene ist der Ansicht, das durch den Berufungsführer vorgelegte Video dürfe für die Entscheidung nicht berücksichtigt werden. Er ist der Ansicht, dass die Schrittfehlerentscheidung des Zweiten Schiedsrichters falsch gewesen sei und der Erste Schiedsrichter bei Uneinigkeit der Schiedsrichter eine abschließende Entscheidung habe treffen dürfen.

Der Rechtsausschuss hat in dieser Sache die beiden Schiedsrichter, die drei Mitglieder des Kampfgerichts sowie drei durch den Berufungsführer benannte Personen sowohl schriftlich als auch teilweise ergänzend telefonisch zum Ablauf des Geschehens befragt.

**Vorschriften (nicht in der Entscheidungsschrift enthalten, sondern durch den
Ausschussvorsitzenden hinzugefügt)**

Bei der Entscheidung sind nicht nur, aber vor allem folgende Vorschriften zur Anwendung gekommen:

1. Aus der Spielordnung des Deutschen Basketball-Bunds e.V. (DBB-SpielO):

§ 36

Ist kein Kommissar eingesetzt, darf sich zur Überwachung des Kampfgerichts ein Mannschaftsbegleiter des Gastvereins am Anschreibetisch aufhalten.

§ 49

1) Verstöße gegen die Spielregeln, die Spielordnung, die Ausschreibung oder sonstige Bestimmungen können in Bezug auf ein bestimmtes Spiel in einem Protestverfahren geltend gemacht werden. [...]

3) Voraussetzung für die Einleitung eines Protestverfahrens ist die rechtzeitige Anmeldung des Protestes durch den Kapitän oder den Trainer beim 1. Schiedsrichter.

§ 50

1) Ein Protest aus dem Spielverlauf ist in der ersten Auszeit nach Entstehen des Protestgrundes anzumelden. Wird in einer Spielperiode nach Entstehen des Protestgrundes keine Auszeit mehr gegeben, so ist der Protest nach Ende der jeweiligen Spielperiode anzumelden.

2) Andere Proteste sind unverzüglich nach Entstehen des Protestgrundes anzumelden. [...]

4) Die Protestanmeldung ist vom Kapitän nach Spielende durch Unterschrift in dem dafür vorgesehenen Feld auf dem Spielberichtsbogen zu bestätigen, bevor der Spielbericht durch den 1. Schiedsrichter abgezeichnet wird. [...]

§ 51

1) Der 1. Schiedsrichter ist verpflichtet, jeden angemeldeten Protest auf dem Spielbericht zu protokollieren. Name der Mannschaft, Protestgrund und Zeitpunkt der Anmeldung sind anzugeben. [...]

§ 52

- 1) Ein Protest ist nur dann als begründet anzusehen, wenn der Protestgrund den Ausgang des Spiels wesentlich beeinflusst hat.
- 2) Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter können nicht korrigiert werden.
- 3) Wird eine Spielwiederholung angeordnet, hat die Spielleitung eine Entscheidung über die Kostenverteilung des nicht gewerteten Spiels zu treffen.

2. Aus den Offiziellen Basketball-Regeln:

Art. 10 Zustand des Balls

10.1 Der Ball kann entweder „belebt“ oder „tot“ sein. [...]

10.3 Der Ball wird zum toten Ball, wenn [...]

- ein Schiedsrichter pfeift, während der Ball belebt ist. [...]

10.4 Der Ball wird nicht zum toten Ball und ein erzielter Korb zählt, wenn

- der Ball bei einem Korbwurf in der Luft ist und

— ein Schiedsrichter pfeift. [...]

Art. 16 Korberfolg und seine Wertung

16.1 Definition

16.1.1 Ein Korb ist erzielt, wenn ein belebter Ball von oben in den Korb geht und darin verbleibt oder vollständig durchfällt. [...]

Art. 46 Pflichten und Rechte des 1. Schiedsrichters

Der 1. Schiedsrichter [...]

46.14 hat das Recht, Entscheidungen über jeden Punkt zu treffen, der nicht ausdrücklich in den Regeln festgelegt ist.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist begründet, weil der Protest des Berufungsführers zulässig und begründet war. Der Protest war zulässig, weil er rechtzeitig und verfahrensrichtig eingelegt wurde (dazu 1.).

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Der Protest war begründet, weil ein Verstoß gegen die Spielregeln den Ausgang des streitgegenständlichen Spiels wesentlich beeinflusst hat (dazu 2.).

1. Der Berufungsführer hat seinen Protest rechtzeitig und verfahrensrichtig angemeldet. Vorgaben für die Rechtzeitigkeit enthalten die §§ 49, 50 der Spielordnung des Deutschen Basketball-Bunds e.V. (DBB-SpielO), die gemäß § 1 der Spielordnung des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. (WBV-SpielO) im Spielbetrieb des Berufungsgegners anwendbar ist. Während § 49 Abs. 3 DBB-SpielO für die Einleitung eines Protestverfahrens allgemein verlangt, dass der Protest rechtzeitig durch den Mannschaftskapitän oder den Trainer beim Ersten Schiedsrichter angemeldet wird, unterscheidet § 50 DBB-SpielO danach, ob der Protestgrund „aus dem Spielverlauf“ entsteht (Abs. 1) oder eine andere Ursache hat (Abs. 2). Unter Beachtung dieser Unterscheidung war die Anmeldung des Protests durch den Berufungsführer rechtzeitig, weil § 50 Abs. 1 Satz 1 DBB-SpielO anzuwenden ist (dazu a.) und der Spruchkörper nach umfassender Würdigung der vorgetragenen Beweise davon überzeugt ist, dass der Trainer des Berufungsführers den Protest in der Auszeit nach dem Entstehen des Protestgrunds bei dem Ersten Schiedsrichter angemeldet hat (dazu b.).

6

a. Die in diesem Verbandsrechtsstreit aufgekommene Frage, ob es sich im Sinne des § 50 Abs. 1 Satz 1 DBB-SpielO um einen Protestgrund „aus dem Spielverlauf“ handelt, wenn die Schiedsrichter*innen eine Entscheidung bei stehender Uhr treffen, entscheidet der Spruchkörper positiv. Er ist der Ansicht, dass als „aus dem Spielverlauf“ jedenfalls alle Protestgründe anzusehen sind, die sich während der Spielzeit auf dem Spielfeld (oder unmittelbar an dem Spielfeld, etwa auf den Mannschaftsbankbereichen) aus dem Verhalten der Spielteilnehmer*innen im Sinne des § 5 Abs. 1 DBB-SpielO ergeben. Konträrbegriff zu „aus dem Spielverlauf“ und ein anderer Protestgrund im Sinne des § 50 Abs. 2 DBB-SpielO ist es demnach, wenn sich dieser aus äußeren Einflüssen auf das Spielgeschehen ergibt.

Zu dieser Auslegung der Rechtsvorschrift gelangt der Rechtsausschuss aufgrund einer Auslegung der beiden Absätze. Bereits der Wortlaut des Absatzes 1 spricht dafür, den „Spielverlauf“ nicht auf das Geschehen bei laufender Uhr zu beschränken. Hätte der Ordnungsgeber dies gewollt, hätte er es recht einfach so eindeutig bestimmen können. Während die Onlineversion des Dudens keine Begriffsbestimmung enthält, wird das Wort „Spielverlauf“ in der Wiktionary als „zeitliche und spieltaktische Abfolge eines Spielgeschehens“ (Abrufzeitpunkt 02.05.2023, 14:34 Uhr) beschrieben. In diesem Sinne werden auch bei stehender Uhr vielfach Entscheidungen (etwa Auszeiten, Spielerwechsel, Zuschreibungen eines Fouls durch die Schiedsrichter*innen zu einzelnen Spieler*innen) getroffen, die aus der „Abfolge eines Spielgeschehens“ im Basketball nicht wegzudenken sind. Sie gehören zu diesem Spiel vielmehr untrennbar dazu und werden auch von den Spielregeln durch zahlreiche Vorgaben erfasst.

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Auch im systematischen Vergleich des Absatzes 1 mit dem Absatz 2 spricht viel dafür, Spielgeschehen während stehender Spieluhr unter Absatz 1 zu subsummieren. Wenn nämlich während einer laufenden Spieluhr entstehende Protestgründe unter Absatz 1 fallen, solche bei stehender Spieluhr hingegen unter Absatz 2, wäre nicht verständlich, warum überhaupt zwischen diesen Protestgründen differenziert wird, da in aller Regel vor der gemäß Absatz 1 maßgeblichen nächsten Auszeit oder dem Ende der Spielperiode die Spieluhr noch einmal gestoppt werden wird. Wenn zudem (wie der Berufungsgegner meint) bei stehender Spieluhr der Protest anzumelden ist, bevor die Spieluhr wieder zu laufen beginnt, bestünde danach weniger Zeit zur Protestanmeldung als wenn der Grund noch bei laufender Spielzeit entstanden ist: Entstand der Grund bei laufender Spieluhr, besteht möglicherweise mehr als 9 Nettospielminuten Bedenkzeit, bei stehender Spieluhr hingegen nur bis zur Ausführung des nächsten Einwurfs, gegebenenfalls also nur wenige Bruttosekunden. Ein Grund für eine solche Differenzierung ist auch teleologisch nicht ersichtlich.

Schließlich dürften vor dem Hintergrund des § 52 Abs. 2 DBB-SpielO wohl fast alle Protestgründe mit Aussicht auf Erfolg, jedenfalls soweit sie auf Regelverstößen der Schiedsrichter*innen beruhen, während stehender Uhr entstehen. Der Anwendungsbereich des Absatzes 1 wäre erheblich eingeschränkt, obgleich der Ordnungsgeber ihn inhaltlich als „aus dem Spielverlauf“ beschrieben hat, während alle anderen Protestgründe unbeschrieben geblieben sind.

7

b. In Anwendung des § 50 Abs. 1 DBB-SpielO (wobei der Spruchkörper davon ausgeht, dass auch die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt wären), wurde der Protest durch den Trainer des Berufungsführers rechtzeitig eingelegt. Unter Berücksichtigung aller vorliegenden Erkenntnismittel geht der Rechtsausschuss unter Beachtung der für die Überzeugungsbildung zu verlangenden Anforderungen (dazu aa.). davon aus, dass kurz nach der Entscheidung des Ersten Schiedsrichters, den Korbwurf des Spielers des Beigeladenen zählen zu lassen, eine Auszeit gewährt wurde, währenddessen der Protest gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 DBB-SpielO anzumelden war und auch angemeldet wurde (dazu bb.).

aa. Der Spruchkörper hat unter Berücksichtigung des gesamten Akteninhalts sowie der angestellten Ermittlungen des Vorsitzenden durch telefonische Befragung nach freier Überzeugung entschieden, welcher Vortrag für wahr und welcher nicht für wahr zu erachten ist. Eine unumstößliche Gewissheit dafür, ob eine Behauptung wahr ist, ist dabei für das sog. Beweisquantum (auch: Beweismaß) nicht erforderlich, da eine solche vollständige Sicherheit in aller Regel ohnehin nicht erreichbar ist (*BGH* v. 05.02.1962 [III ZR 197/60] – *DRiZ* [40] 1962, 169 [170]; *BGH* v. 18.06.1998 [IX ZR 311/95] – *Juris-Tz.* 28; *Brinkmann*, *Beweismaß im Zivilprozess*, 2005, S. 42 f; *Leipold* in *Stein/Jonas-ZPO*, 22. Aufl. 2008, § 286 ZPO Rn. 5). Vielmehr genügt eine für das praktische Leben brauchbare Zustimmungsstärke zu der Beweisbehauptung, die Zweifeln Schweigen gebietet (*BGH* v. 17.02.1970 [III ZR 139/67 – *Anastasia*] – *Juris-Tz.* 72).

Dafür braucht nicht jeder denktheoretisch mögliche Zweifel ausgeschlossen zu werden, sondern es kommt darauf an, ob ein vernünftiger und die Lebensverhältnisse klar überschauender Mensch nicht mehr wirklich, sondern allenfalls theoretisch zweifeln würde (*BGH* v. 18.06.1998 [IX ZR 311/95] – *Juris-Tz.* 28; *Greger* in *Zöller-ZPO*, 34. Aufl. 2022, § 286 ZPO Rn. 19; *Rosenberg*, *Zivilprozessrecht*, 9. Aufl., S. 538 [§ 111 I 2a]). Allerdings genügt insofern noch nicht bereits eine bloß überwiegende Wahrscheinlichkeit (*Bacher* in *BeckOK-ZPO*, 44. Edition v. 01.03.2022, § 286 ZPO Rn. 2; *Leipold*, *Beweismaß*, 1985, S. 7 f), sondern erforderlich ist eine (sehr) hohe Wahrscheinlichkeit (*Baumgärtel*, *Beweislastpraxis*, 1996, Rn. 41; *Bender/Häcker/Nack/Schwarz/Treuer*, *Tatsachenfeststellung vor Gericht*, 4. Aufl. 2014, Rn. 549, *Prütting* in *MüKo-ZPO*, 5. Aufl. 2016, § 286 ZPO Rn. 40).

8 Zwar bedarf es dabei stets der subjektiven persönlichen Entscheidung, doch müssen ihr nachprüfbare objektive Tatsachen zugrunde liegen. Auch eine verbandsrechtliche Rechtsinstanz ist nicht berechtigt, nach Belieben zu urteilen. Vielmehr muss sie die objektiven Gegebenheiten zugrunde legen. Auch hat sie bei der Beurteilung die allgemeinen Erfahrungssätze sowie die Natur- und Denkgesetze zu beachten. Objektive Wahrscheinlichkeitserwägungen können dabei eine sachgerechte Grundlage und ein Hilfsmittel für die Überzeugungsbildung sein. Auf dieser Grundlage ist zu prüfen, ob von der Wahrheit oder Unwahrheit einer Tatsachenbehauptung auszugehen ist. Da die erreichte Beweisstärke in aller Regel nicht objektiv messbar ist, ergänzt zwar stets die subjektive persönliche Entscheidung den Prozess der Überzeugungsbildung. Doch ist dafür maßgebend die Rolle des Verbandsrichters und nicht die Bildung der persönlichen Überzeugung der privaten Person (vgl. *BGH* v. 16.04.2013 [VI ZR 44/12] – *Juris-Tz.* 7; *Leipold* in *Stein/Jonas-ZPO*, 22. Aufl. 2008, § 286 ZPO Rn. 4).

bb. Unter Würdigung aller Erkenntnismittel geht der Spruchkörper davon aus, dass der Protest durch den Trainer des Berufungsführers in der unmittelbar nach der angegriffenen Entscheidung gewährten Auszeit angemeldet wurde. Diese Überzeugung hat der Rechtsausschuss aufgrund der Eintragung des Ersten Schiedsrichters auf der Rückseite des Spielberichts Bogens (dazu 1)), der Betrachtung des vorgelegten Videos (dazu 2)) und der Angaben der befragten Personen gewonnen (dazu 3)).

1) Ausgangspunkt der Überlegungen des Spruchkörpers ist die Eintragung des Ersten Schiedsrichters auf der Rückseite des Spielberichts Bogens. Nach dieser Eintragung kam der Protest und nicht (nur) der Protestgrund in der 40. Spielminute. Wenngleich dies für sich noch nichts für die Rechtzeitigkeit besagt, weil der Protest für diese bis zur ersten Auszeit nach dem Entstehen des Protestgrundes angemeldet werden musste, ergibt sich aus dem Zusammenhang mit dem berücksichtigten Video (dazu sogleich 2)), dass in der 40. Spielminute der Protest nur in der ersten Auszeit nach der angegriffenen Entscheidung des Ersten Schiedsrichters angemeldet worden sein konnte.

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Der Bedeutung der Eintragung auf dem Spielberichtsbogen steht nicht entgegen, dass der Erste Schiedsrichter angegeben hat, die Formulierung der Eintragung von Personen des Berufungsführers übernommen zu haben. Dies ist keine ausreichende Erklärung. Gemäß § 50 Abs. 5 Satz 1 der DBB-SpielO ist der Erste Schiedsrichter zu der Protokollierung verpflichtet und hat daher auch die gewählte Formulierung zu verantworten. Jedenfalls musste ihm auffallen, dass er etwas protokolliert, was nach seinen eigenen Angaben falsch sein soll. Zwar hat der Erste Schiedsrichter in seiner telefonischen Anhörung angegeben, dies sei sein erster erlebter Protest und er daher unbedarft gewesen. Immerhin aber hat er sich sowohl nach seinen Angaben als auch denen des Zweiten Schiedsrichters und der durch den Berufungsführer benannten Personen vor der Protokollierung länger telefonisch hinsichtlich der zu beachtenden Formalia beraten.

Der Spielberichtsbogen hat für die Entscheidung des Spruchkörpers und generell eine herausgehobene Bedeutung. Dies zeigen nicht nur die Vorschriften der DBB-SpielO zum Protestverfahren (§§ 50 Abs. 4, 5; 51 Abs. 1), sondern auch die Offiziellen Basketballregeln (dort als „Anschreibebogen“ bezeichnet) an vielen Stellen. Nach dem Offiziellen Kampfrichterhandbuch (Ausgabe 2020, dort Seite 21) des DBB hat der Anschreibebogen Vorrang vor der Anzeigetafel. Der Spielberichtsbogen hat besondere Bedeutung, weil er genau dem Zweck der Beweissicherung dient, auf den es auch hier ankommt.

9

2) Weiter zu berücksichtigen ist das durch den Berufungsführer eingebrachte Video der fraglichen Spielphase ab dem Spielstand von 72:74 zugunsten des Berufungsführers und bis zum Spielende. Der Rechtsausschuss konnte dieses Video für die Entscheidungsfindung berücksichtigen, weil das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der aufgenommenen Personen in Gestalt ihres Rechts am eigenen Bild nicht entgegensteht. Dabei kann der Rechtsausschuss dahinstehen lassen, ob sich dieses Ergebnis aus einer konkludenten Einwilligung im Sinne des § 22 KUrHG, der Anwendung des § 23 Abs. 1 Nr. 3 Var. 3 KUrHG (dessen dort genannte „ähnliche Vorgänge“ auch Sportveranstaltungen erfassen und Voraussetzungen gegeben sind, weil das Video das Spielgeschehen darstellt und nicht nur einzelnen Personen zeigt, vgl. *Specht-Riemenschneider* in Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl. 2022, § 23 Rn. 39 f) oder der besonderen Bedeutung für eine Beweiskraft (vgl. *AG München* v. 06.06.2013 – 343 C 4445/13 – *Juris-Tz. 13 ff* für den Straßenverkehr) ergibt.

Die Sichtung des Videomaterials deutet darauf hin, dass der Berufungsführer den Protest in der Auszeit, die im Anschluss an die streitgegenständliche Entscheidung der Schiedsrichter gewährt wurde, angemeldet hat. Es lässt dabei erkennen, dass der Erste Schiedsrichter die Entscheidung, den Korbwurf zählen zu lassen, etwa bei 4 Minuten und 25 Sekunden des Videoausschnitts trifft. Wenige Sekunden später wird eine Auszeit gewährt, in deren Verlauf die Schiedsrichter an den Anschreibetisch treten und es zu einem Gespräch mit Personen des Berufungsführers kommt. Während dieses Gesprächs befindet sich auch die durch den Berufungsführer an den

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Anschreibetisch beordnete Person im Sinne des § 36 DBB-SpielO am Anschreibetisch, zeigt auf den Spielberichtsbogen und spricht mit dem Trainer des Berufungsführers, der daraufhin weiter mit dem Ersten Schiedsrichter spricht.

3) Der Eindruck des Videos fügt sich mit dem Ergebnis der schriftlichen und telefonischen Anhörung der beteiligten Personen zusammen. Dabei hat der Spruchkörper aussagepsychologische Ergebnisse berücksichtigt (dazu a)). Es ist dem Spruchkörper wichtig, dass er sein Beweiswürdigungsergebnis dabei nicht auf die Annahme stützt, dass eine der beteiligten Personen gelogen hat, sondern dass sich die für den Berufungsführer sprechenden Angaben besser in das Bild der objektiven Befunde (Video) einfügen und aufgrund erkennbarer Realkennzeichen eine höhere Glaubhaftigkeit haben (dazu b) und c)).

a) Der Rechtsausschuss ist bei der Analyse der Angaben der angehörten Personen von dem methodischen Grundprinzip ausgegangen, dass jede Aussage zunächst als unzuverlässig gilt (sog. Nullhypothese, vgl. *BVerfG* v. 30.04.2003 [2 BvR 2045/02] – *Juris-Tz.* 36 ff; *BGH* v. 30.07.1999 [1 StR 618/98] – *Juris-Tz.* 12; zustimmend *BGH* v. 24.06.2003 [VI ZR 327/02] – *Juris-Tz.* 10, 14; *OLG Frankfurt* v. 09.10.2012 [22 U 109/11 – Feindliches Grün] – *Juris-Tz.* 28; *Bender/Häcker/Nack/Schwarz/Treuer*, *Tatsachenfeststellung vor Gericht*, 4. Aufl. 2014, Rn. 415; *Kirchhof* in *MDR* 2010, 791 [792]). Diesem methodischen Ansatz liegt die durch empirische Untersuchungen belegte Erkenntnis zugrunde, dass menschliche Erinnerungen oft unzuverlässig sind, da Wahrnehmungs- und Gedächtnisprozesse fehleranfällig sind und häufig Irrtümer verursachen. Die Erinnerung kann von allgemeinen Lebenserfahrungen, Gefühlen, Interessen und suggestiven Einflüssen wie Diskussionen mit Dritten verfälscht werden. Auch kann eine Geschichte bewusst verdreht oder erfunden werden. Daher kann sogar bei neutralen und sich ihrer Sache sicheren Zeugen nicht von vorneherein davon ausgegangen werden, dass die Angaben mit der Realität übereinstimmen (*Kirchhof* in *MDR* 2010, 791 [793]).

Deshalb muss mit Hilfe von Qualitätsmerkmalen (sog. „Realkennzeichen“) eine (ausreichend) hohe Wahrscheinlichkeit für die Zuverlässigkeit der Aussage ermittelt werden, um ihr glauben zu können. Als Realitätskriterien gelten beispielsweise das Detailreichtum einer Aussage, die Schilderung von Komplikationen, deliktstypische Einzelheiten, individuelle Prägung, Schilderung von gefühlsmäßigen Reaktionen, psychische Folgewirkungen, das Nichtsteuerungskriterium (d.i. eine inhaltlich und chronologisch nicht geordnete, sprunghafte Wiedergabe) und die Verflechtung der Angaben mit anderen Geschehnissen (*BGH* v. 30.07.1999 [1 StR 618/98] – *Juris-Tz.* 20 f; *OLG Frankfurt* v. 09.10.2012 [22 U 109/11 – Feindliches Grün] – *Juris-Tz.* 30; *Kirchhof* in *MDR* 2010, 791 [792 ff]).

Anhand dieser Kriterien sind verschiedene Hypothesen zu prüfen. Ergibt sich, dass die Unwahrrhypothese mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen kann, so wird

sie verworfen und es gilt die Alternativhypothese, dass es sich um eine wahre Aussage handelt. Dieses Vorgehen verlangt aber im Umkehrschluss, dass jede Zeugenaussage solange als unzuverlässig gilt, bis die Nullhypothese widerlegt ist (*OLG Frankfurt v. 09.10.2012 [22 U 109/11 – Feindliches Grün]* – Juris-Tz. 28).

b) Das Beweisergebnis wird getragen durch die Angaben des Trainers des Berufungsführers, seines Spielers mit der Nummer 15 sowie der an den Anschreibetisch beordneten Überwachungsperson sowie der Kampfrichter. Der Spieler mit der Nummer 15 konnte angeben, während der Auszeit mitbekommen zu haben, wie sein Trainer den Protest anmeldete und der Erste Schiedsrichter ihn für die Protokollierung auf nach dem Spielende vertröstete. Der Spieler hat in seiner Aussage, was für die Glaubhaftigkeitsbewertung von Bedeutung ist, immer wieder betont, wie der Erste Schiedsrichter wiederholt und zunehmend aufgebracht die Worte „nach dem Spiel“ verwendet habe. Diese Schilderung des Gemütszustands des Ersten Schiedsrichters passt zu dem Eindruck des Videos. Auch der Trainer des Berufungsführers konnte den gesamten Vorgang detailreich beschreiben und immer wieder auf Aussagen des Ersten Schiedsrichters im Randbereich des Geschehens („ich bin der Erste Schiedsrichter“ und „ich nehme die Entscheidung auf mich“) verweisen, die bei der telefonischen Anhörung nicht im Mittelpunkt standen.

11 Besondere Bedeutung misst der Rechtsausschuss den Angaben der „zur Überwachung des Kampfgerichts“ (§ 36 DBB-SpielO) beordneten Begleitperson des Berufungsführers zu. Dieser wird durch die Spielordnung immerhin eine (eingeschränkte) offizielle Funktion zugestanden (vgl. auch Kampfrichterhandbuch, Auflage 2020, Seite 58), derer es zum Ausgleich für den durch den Heimverein gestellten Anschreibetisch bedarf und die deshalb eine ähnliche Bedeutung wie die Kampfrichter hat. Die Angaben dieser Begleitperson waren besonders glaubhaft, weil sie nicht nur im Einklang mit dem Video erklären konnte, dass sie den Trainer auf das Erfordernis der sofortigen Protestanmeldung hingewiesen hatte, sondern warum sie dieses Wissen hatte. Sie verwies insofern auf ihre eigene angefangene Schiedsrichterausbildung, die sie zugunsten einer Fußballschiedsrichtertätigkeit letztlich nicht weiterverfolgt habe, aber aus der sie die entsprechenden Kenntnisse habe.

Weiter unterstützt werden diese Angaben durch den Anschreiber, der eher dem Lager des Beigeladenen zuzuordnen ist, aber der ebenfalls betont hat, dass der Trainer des Berufungsführers unmissverständlich einen Protestwillen zum Ausdruck gebracht hat, wenn „die Wertung des Korberfolgs die Entscheidung der Schiedsrichter sein sollte“. Diese Formulierung, auf die der Anschreiber während seiner telefonischen Anhörung wiederholt Wert gelegt hat, zeigt bereits, dass diese Äußerung noch während des Zusammentreffens am Kampfgericht während der Auszeit und nicht erst nach Spielende gefallen sein muss. Auch der 24-Sekunden-Zeitnehmer hat schriftlich entsprechende Angaben gemacht, während der Zeitnehmer sich (schriftlich) ungewiss war.

c) Nicht durchgreifend entgegen stehen diesem Beweisergebnis die Angaben der beiden Schiedsrichter. Der Zweite Schiedsrichter hat sich während der fraglichen Auszeit bereits nur teilweise am Anschreibetisch aufgehalten, sondern war in Gespräche mit anderen Spielern des Berufungsführers vertieft. Demgegenüber hat der Erste Schiedsrichter zwar eindeutig angegeben, dass die Protestanmeldung erst nach Spielende geschehen sei, aber sind seine Angaben deutlich weniger glaubhaft, ohne dass der Rechtsausschuss ihm unterstellt, bewusst die Unwahrheit zu sagen. Die menschliche Erinnerung ist, zumal in Stresssituationen, äußerst fehleranfällig, weshalb der Spruchkörper eine möglichst genaue Glaubhaftigkeitsanalyse unternehmen muss.

Den Angaben des Ersten Schiedsrichters gerät zum Nachteil, dass sie in der telefonischen Anhörung zum gesamten Geschehen vage und abstrakt geblieben sind. So konnte der Erste Schiedsrichter trotz wiederholter Nachfragen nicht verständlich erklären, was nach seiner Entscheidung, den Korberfolg zählen zu lassen, am Anschreibetisch mit dem Trainer des Berufungsführers besprochen wurde. Auch konnte er nicht erklären, warum er die Eintragungen auf dem Spielberichtsbogen so vorgenommen hat, wie sie dort zu lesen sind, was Zweifel an der Richtigkeit seines subjektiven Erinnerungserlebens aufwirft.

Dabei missachtet der Spruchkörper nicht, dass den Schiedsrichter*innen aufgrund ihrer Funktion und Neutralität für die Tatsachenfindung im Sportrechtsweg eine überragende Bedeutung zukommt. Aber Schiedsrichter*innen sind nicht unfehlbar und auch ihre Gedächtnisinhalte einer Glaubhaftigkeitsanalyse zu unterziehen, zumal wenn keine bewusste Lüge, sondern eine aufgrund der Umweltfaktoren (Konflikt mit dem Schiedsrichterkollegen, Druck der anderen Spielbeteiligten, schwierige Entscheidungsfindung, ungewohntes Verfahren) falsche Erinnerung im Raum steht.

Es ist gut verständlich, wenn in der Erinnerung des Ersten Schiedsrichters, der während der Auszeit auch mit Fragen des Anschreibers beschäftigt war, der Protest mit den Handlungen nach Spielende verknüpft ist und die Anmeldung während der Auszeit nicht haften geblieben ist. Weil der Rechtsausschuss hiervon (und nicht davon, dass der Protest zwar geäußert, aber durch den Ersten Schiedsrichter nicht wahrgenommen wurde) überzeugt ist, muss er sich nicht mit der Frage befassen, ob für „die rechtzeitige Anmeldung des Protests [...] beim Ersten Schiedsrichter“ die Voraussetzungen des Zugangs von nicht-verkörpernten Willenserklärungen (unter Anwesenden) gelten (*Einsele* in MüKoBGB, 9. Aufl. 2021, BGB § 130 Rn. 28), also ob sein Vernehmen des Protests zu verlangen ist (zur strengen und zur eingeschränkten Vernehmungstheorie vgl. auch *Gomille* in BeckOGK, 01.09.2022, BGB § 130 Rn. 99, 101).

2. Der Protest ist auch begründet. Denn die Entscheidung der Schiedsrichter, den Drei-Punkte-Wurf des Spielers des Beigeladenen zählen zu lassen, war ein Verstoß gegen die Spielregeln im Sinne des § 49 Abs. 1 Var. 1 DBB-SpielO (dazu a.), keine Tatsachenentscheidung im Sinne des § 52 Abs. 2 DBB-SpielO (dazu b.) und hat den Ausgang des Spiels im Sinne des § 52 Abs. 1 DBB-SpielO wesentlich beeinflusst (dazu c.).

a. Die Entscheidung der Schiedsrichter, den Drei-Punkte-Wurf des Spielers des Beigeladenen zählen zu lassen, war ein Verstoß gegen die Spielregeln im Sinne des § 49 Abs. 1 Var. 1 DBB-SpielO. Diese Spielregeln sind gemäß § 1 der SpielO des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. (WBV-SpielO) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 DBB-SpielO „die vom DBB herausgegebenen Offiziellen Basketball-Regeln“ (Ausgabe 2020).

Nach deren Art. 16.1.1 kann ein Korb nur durch einen sog. „belebten Ball“ erzielt werden. Nach Art. 10.3, Gliederungspunkt 2 wurde der Ball allerdings zu einem sog. „toten Ball“, als der Pfiff des Zweiten Schiedsrichters ertönte. Daran ändert es auch nichts, dass ein Ball nach Art. 10.4 der Regeln (noch) nicht zu einem toten Ball wird (sog. „verzögerter toter Ball“). Denn dessen Voraussetzungen sind nicht gegeben. Allein in Betracht kommt hier Art 10.4, Gliederungspunkt 1, Gliederungsstrich 1, aber befand sich der Ball zum Zeitpunkt des Beginns des Pfiffes des Zweiten Schiedsrichter nicht in der Luft, sondern noch in der Hand des Korbwerfers des Beigeladenen.

An diesem Regelverstoß ändert auch Art. 46.14 nichts, der dem Ersten Schiedsrichter „das Recht [gewährt], Entscheidungen über jeden Punkt zu treffen, der nicht ausdrücklich in den Regeln festgelegt ist“. Wie Art. 46-O der Offiziellen Regelinterpretationen noch etwas deutlicher klarstellt, geht es dabei ausschließlich um in den Regeln nicht festgelegte Punkte. Auf die Regeln zum toten Ball trifft dies nicht zu.

13

b. Die Entscheidung des Ersten Schiedsrichters, den Korbwurf bei der gegebenen Sachlage zählen zu lassen, war keine Tatsachenentscheidung im Sinne des § 52 Abs. 2 DBB-SpielO. Die Abgrenzung von Tat- und Rechtsfragen (im Sport: Tatsachenentscheidungen und Regelfragen) ist in der theoretischen Begründung umstritten (ausführlich etwa *Rüßmann* in KritV 1991, 402 [406]), in der praktischen Anwendung jedoch (wie auch hier) meist eindeutig. Die Entscheidung, den Korbwurf zählen zu lassen, war in diesem Sinne eine Rechtsfrage (Regelfrage), weil sie durch die semantische Zuordnung von Aussagen über Wertungen mit Sätzen, die ein faktisches Geschehen beschreiben, zu entscheiden ist. Hier ist dementsprechend ist zu beantworten, ob ein Ball zu einem toten Ball wird, wenn er sich zum Zeitpunkt eines Pfiffes der Schiedsrichter*innen in der Hand von Spieler*innen befindet. Es steht nicht im Streit, wo sich der Ball bei Beginn des Pfiffes des Zweiten Schiedsrichters tatsächlich befand.

Eine Tatsachenfrage wäre es hingegen, wenn die Schiedsrichter davon ausgegangen wären, dass der Ball die Hand des Korbwerfers zu dem Zeitpunkt des Pfiffes bereits verlassen hätte. Eine solche (wie die Betrachtung des Videos zeigt: unrichtige) Entscheidung haben die Schiedsrichter aber entgegen dem zuletzt gehörten Vortrag des Berufungsgegners nicht getroffen. In ihrer telefonischen Anhörung durch den Vorsitzenden, die dieser als Ermittlungshandlung im Sinne des § 10 Abs. 2 Var. 1 DBB-Rechtsordnung durchgeführt hat, haben beide Schiedsrichter klar angegeben, dass sie davon ausgegangen sind, dass der Pfiff des Zweiten Schiedsrichters begann, bevor der Ball die Hand des Korbwerfers des Beigeladenen verlassen hatte. Der Zweite

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Schiedsrichter hat sogar angegeben, das daraus resultierende Regelproblem angesprochen zu haben. Auch der Erste Schiedsrichter hat betont, er habe den Korb trotz der falschen vorherigen Entscheidung des Zweiten Schiedsrichters zählen lassen.

c. Der Verstoß gegen die Spielregeln hat den Ausgang des Spies im Sinne des § 52 Abs. 1 DBB-SpielO wesentlich beeinflusst. Zwar ist dem Berufungsgegner zuzugeben, dass hier nicht jeder denkbare Einfluss einer auf den Ausgang eines Spiels genügen kann. Umgekehrt ist aber auch keine alleinige Ursächlichkeit in dem Sinne zu verlangen, dass die belastete Mannschaft das Spiel nur und unabänderlich aufgrund des Protestgrundes verlieren musste. Das träfe auf fast keinen Regelverstoß zu und müsste die denkbaren Fälle erfolgreicher Proteste auf ein Mindestmaß reduzieren. Für eine wesentliche Beeinflussung muss es vielmehr ausreichen, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls eine so enge Beziehung zwischen dem Verstoß und dem Spielausgang besteht, dass dem Verstoß eine gravierende Bedeutung für den Spielausgang zuzuschreiben sind.

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben, wie eine Betrachtung des weiteren Spielverlaufs zeigt. Die Entscheidung erging in der letzten Minute vor Spielende bei einem Spielstand von 72:74 zugunsten des Berufungsführers. Auf sie folgten ein Ballverlust des Berufungsführers und sodann zwei sog. „Stop-the-Clock-Fouls“ durch den Berufungsführer an Spielern des Beigeladenen. Für den Beigeladenen wurden noch zwei Freiwürfe getroffen, bevor ein letzter Wurf der Mannschaft des Berufungsführers fehlging. In einem solchen Fall ist eindeutig von einer gravierenden Bedeutung und damit einer wesentlichen Beeinflussung des Spielausgangs auszugehen, weil sich alle weiteren Handlungen und erzielten Punkte durch den Regelverstoß erklären. Ohne den irregulär gewerteten Korberfolg und die Stop-the-Clock-Fouls wäre es bei dem Spielstand von 72:74 zugunsten des Berufungsführers geblieben. Dass der Beigeladene bei der Gewährung eines Einwurfes für ihn (aufgrund des Ballbesitzes zum Zeitpunkt der unrichtigen Entscheidung des Zweiten Schiedsrichters) noch die Gelegenheit zu weiteren Korberfolgen gehabt hätte, steht dem nicht entgegen, weil hypothetische Kausalverläufe dieser Art nicht zu berücksichtigen sind. Da sie fast immer möglich sind, müssten auch sie die Möglichkeit eines erfolgreichen Protestes zu stark einschränken.

3. Nach § 52 Abs. 3 DBB-SpielO musste zugleich eine Entscheidung über die Kostenverteilung des nicht gewerteten Spiels getroffen werden. Dieser Entscheidung durch den Rechtsausschuss steht nicht entgegen, dass nach jener Vorschrift die Spielleitung zur Entscheidung berufen ist. Dies erklärt sich dadurch, dass die Spielleitung die erstzuständige Entscheidungsstelle ist (vgl. § 49 Abs. 2 DBB-SpielO). Im Rechtsmittelverfahren hat die jeweils zuständige Stelle die Entscheidung zu treffen.

In der Sache stützt sich die Belastung des Berufungsgegners mit den Kosten darauf, dass dieser als Veranstalter des streitgegenständlichen Wettbewerbs (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 DBB-SpielO) die

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Schiedsrichter*innen einzusetzen hatte (vgl. § 58 Abs. 1 DBB-SpielO), deren Regelverstoß der Grund für die Entscheidung ist, das Spiel wiederholen zu lassen.

4. Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ergibt sich aus § 27 Abs. 1 Satz 2 DBB-RechtsO. Da auch der Beigeladene unterlegen ist, hat er seine Kosten selbst zu tragen.